

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.180.134

Wien, am 10. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Februar 2020 unter der Nr. **865/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Europäischer Monarchisten-Kongress in Wien und das ‚Russian Imperial Moment‘ (RIM)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 8:

- *Ist dem Innenministerium beziehungsweise den Sicherheitsbehörden der Verein "Monarchisten: Schwarz-Gelbe Allianz" bekannt?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wann wurde er gegründet?*
 - c. *Wann wurden dessen Statuten bei der Vereins Behörde hinterlegt?*
 - d. *Was ergab die vereinsbehördliche Überprüfung der Statuten im Gründungsstadium?*
 - i. *Gab es irgendwelche Auffälligkeiten/Beanstandungen hinsichtlich des Vereinszwecks? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
 1. *Wenn ja, welche?*
 2. *Wenn nein, weshalb nicht?*

- e. *Hegte die Vereins Behörde Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Vereinszwecks oder der Ziele des Vereins?*
- f. *Wurde von der Vereins Behörde erwogen, die Gründung des Vereins zu untersagen? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
 - i. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - ii. *Wenn ja, welche?*
- *Wurde jemals ein vereinsbehördliches Verfahren eingeleitet zur Prüfung, ob gemäß § 29 VereinsG vorzugehen ist? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
 - a. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Der Verein ist dem Bundesministerium für Inneres Anzeige der Vereinserrichtung am 11. August 2004 bekannt. Gemäß § 13 Abs. 1 Vereinsgesetz ist der Verein durch Fristablauf am 9. September 2004 entstanden.

Die vereinsbehördliche Prüfung der Statuten ergab, dass keine Untersagungsgründe im Sinne des Vereinsgesetzes vorlagen. Es gab daher keinerlei rechtliche Beanstandungen seitens der Vereinsbehörde hinsichtlich der Zulässigkeit des Vereinszwecks. Da bis dato keine Umstände bzw. Tatsachen bekannt wurden, die ein vereinsbehördliches Verfahren gemäß § 29 Vereinsgesetz gerechtfertigt hätten, wurde ein solches auch nicht eingeleitet.

Zu den Fragen 2 bis 5 sowie 10, 12 und 13:

- *Steht der Verein derzeit unter Beobachtung des BVT?*
 - a. *Wenn ja, seit wann und weshalb?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Seit wann wissen die Sicherheitsbehörden vom Auftritt des russischen Faschisten Stanislav Vorobyov am Kongress der Monarchisten am 9. November 2019 Bescheid? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
 - a. *Wenn ja, woher bezog das BVT diese Informationen?*
- *Ist dem BVT das "Russian Imperial Moment" (RIM) bekannt?*
 - a. *Wenn ja, seit wann und inwiefern ist dieses dem BVT bekannt? (Um Erläuterungen wird ersucht.)*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Haben die Sicherheitsbehörden Kenntnis von Aktivitäten des RIM In Österreich in den letzten 5 Jahren? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
 - a. *Wenn ja, von welchen?*
- *Ist Stanislav Vorobyov den österreichischen Sicherheitsbehörden/dem BVT ein Begriff?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*

- b. Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Verfügt das BVT über Informationen, wie lange sich Vorobyov in Österreich aufhielt?*
 - a. Wenn ja, wie lange hielt sich Vorobyov in Österreich auf?*
 - *Verfügt das BVT über Informationen, ob sich Vorobyov im Zuge seines Aufenthalts in Österreich mit anderen Bewegungen oder Personen vernetzte?*
 - a. Wenn ja, mit welchen anderen Bewegungen oder Personen vernetzte er sich?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf ausgeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – Rückschlüsse gezogen werden können und dadurch aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden könnten.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Parlamentarische Kontrolle auch in Hinblick auf sensible Informationen sichergestellt ist, indem diese im Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten unter Einhaltung der notwendigen Vertraulichkeit erläutert werden können.

Zu den Fragen 6 und 18:

- *Stehen/Standen die Sicherheitsbehörden bezüglich der RIM und dessen Aktivitäten in Austausch mit anderen Geheimdiensten in Österreich, Europa oder darüber hinaus? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. Wenn ja, seit wann und in welchem Umfang?*
- *Steht/Stand das BVT bezüglich Vorobyov und dessen Aktivitäten in Austausch mit anderen Geheimdiensten in Österreich, Europa oder darüber hinaus? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?*

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten erfolgt generell eine Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden. Die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 B-VG ist auch im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechts zu beachten. Die Interessen der Republik Österreich an einer internationalen Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden stehen einer weitergehenden Beantwortung dieser Fragen entgegen.

Zu den Fragen 7, 9, 11 und 17:

- *Wie bewertet das BVT die Aktivitäten des Vereins "Monarchisten: Schwarz-Gelbe Allianz" im Lichte der einschlägigen österreichischen Gesetze, wie insbesondere der österreichischen Bundesverfassung und dem darin verankerten republikanischen Prinzip, sowie dem Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden?*
- *Kann das BVT ausschließen, dass vom Verein "Monarchisten" staatsgefährdende Aktivitäten ausgehen?*
 - a. *Wie kann das BVT das ausschließen?*
- *Wie bewertet das BVT Vorobyovs Aktivitäten in Österreich? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
- *Kann das BVT ausschließen, dass von Vorobyov staatsgefährdende Aktivitäten ausgehen?*
 - a. *Wie kann das BVT das ausschließen?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht beschränkt sich auf jene Bereiche, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers besteht. Ihm unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien. Meinungen und Einschätzungen sind nicht vom parlamentarischen Informationsrecht umfasst.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Wann und wie oft wurde in den letzten 10 Jahren Vorobyov Einreisevisa von welchen österreichischen Behörden erteilt?*
 - a. *Hatte die zuständige Behörde Hinweise auf Versagungsgründe nach § 21 Abs 2 Z 7 Fremdenpolizeigesetz?*
 - iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - iv. *Wenn ja, welche? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
 - v. *Wenn ja, weshalb wurde dennoch ein Visum erteilt?*
- *Wann, wie oft und von welchen Staaten wurde in den letzten 10 Jahren Vorobyov ein Schengenvisa erteilt? (Um eine entsprechende Angabe aus dem Visa Informationssystem (VIS) wird ersucht.)*

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zur Frage 16:

- *Werden die Sicherheitsbehörden künftig Einreisen und Visa-Erteilungen von Vorobyov kritischer prüfen?*
 - a. *Wenn ja, wie?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Überprüfung von Einreisen und die Erteilungen von Visa erfolgt aufgrund und im Rahmen der geltenden Rechtsordnung. Die Prüfung jedes einzelnen Antrags, unabhängig von welcher Person er gestellt wird, unterliegt daher denselben rechtlichen Voraussetzungen und ist in diesem Sinne auch gleich zu behandeln.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *Wie viele Personen waren mit Stichtag 25.09.2019 im Extremismusreferat des BVT tätig?*
- *Wie viele Personen sind mit Stichtag der Anfragebeantwortung im Extremismusreferat des BVT tätig?*

Die genaue Anzahl jener Personen, die im Extremismusreferat des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ihren Dienst versehen, kann im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechts nicht genannt werden, da für potenzielle Personen und Gruppierungen, die seitens der Staatsschutzbehörden beobachtet werden, diese Information von besonderem Interesse sein könnte.

Zu den Fragen 21 und 22:

- *Mit Entschließung des Nationalrates vom 25. September 2019 (132/E XXVI. GP) betreffend "Ausreichende Ressourcen im BVT zum Schutz gegen Rechtsextremismus" wurde die Bundesregierung aufgefordert, eine umgehende Aufstockung der personellen und technischen Ressourcen des Extremismusreferats im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung vorzunehmen, um in Zukunft eine engmaschige Informationsgewinnung und Überwachung jeglicher Form von extremistischen Tendenzen zu gewährleisten. Inwiefern wurde der Entschließung Rechnung getragen? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
- *In welchem Ausmaß wurden die personellen und technischen Ressourcen des Extremismusreferats im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung vorgenommen? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*

Mein Amtsvorgänger hat bereits in Beantwortung der Fragen 1 bis 9 der parlamentarischen Anfrage 3951/J XXVI. GP der Abgeordneten Dr. Krisper vom 17. Juli 2019 (3821/AB XXVI. GP) auf das Projekt „Evaluierung des BVT“, hingewiesen.

Selbstverständlich werde ich die Sicherheitssprecher aller im Parlament vertretenen Parteien in gebotener Form in diesen Prozess durch entsprechend transparente Informationen ebenso einbinden, wie den ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten.

Deutlich möchte ich jedoch zur Klarstellung darauf hinweisen, dass es für diesen Prozess eines gewissen Zeitraumes bedarf, da das Ergebnis den hohen Ansprüchen, die an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung gestellt werden, mehr als nur gerecht werden soll.

Karl Nehammer, MSc

